



## Schulgeld und Schulgeldersatz

Die Gnadenthal-Realschule ist eine kirchliche Privatschule. Privatschulen finanzieren sich durch staatliche Zuschüsse, Mittel aus der Kirchensteuer und Elternbeiträgen..

Im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz ist festgelegt, in welchem Umfang private Schulen Zuschüsse vom Staat erhalten. Von der Regierung von Oberbayern wurde uns mitgeteilt, dass der Schulgeldersatz 110,00 € für 11 Unterrichtsmonate eines Kalenderjahres beträgt.

Der Schulgeldersatz ist eine Leistung des Staates an die Schülerinnen/Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte. Nach § 22 Abs. 1 AVBaySchFG erfolgt die Auszahlung an den Schulträger zur Verrechnung mit den Erziehungsberechtigten; d. h. von den Ersatzberechtigten ist nur das um den Schulgeldersatz verminderte Schulgeld zu erheben. Somit ergibt sich für die Schülerinnen und Schüler der Gnadenthal-Realschule folgende Situation: Schulgeld 160,00 € monatlich, davon staatl. Schulgeldersatz 110,00 € monatlich (wird direkt an den Schulträger ausgezahlt), Eigenbeitrag der Eltern 50,00 € monatlich (jeweils für 11 Monate im Jahr). Schulgeldersatz wird nicht gewährt, wenn dem Schüler im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung Schulgeld zu ersetzen ist.

Leider reichen die staatlichen Zuschüsse für eine Privatschule nicht aus, die Kosten für den gesamten Schulbetrieb zu decken.

Das von Ihnen zu zahlende Schulgeld kann bei der Einkommensteuererklärung angegeben werden und wirkt ggf. steuermindernd..

Wenn Sie mehrere Kinder an den Gnadenthal-Schulen haben, dann zahlen Sie für das 2. Kind 50 % des festgesetzten Eigenbeitrags und für das 3. Kind bzw. weitere Kinder keinen Eigenbeitrag.

Zusätzlich zu den monatlich 50,00 € Schulgeld fallen momentan 44,00 € Materialgeld pro Schuljahr an, so dass monatlich für 11 Monate im Jahr 54,00 € eingezogen werden.

In sozialen Härtefällen kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden. Bitte wenden Sie sich dafür an die Schule. Sie erhalten dann ein Antragsformular und weitere Informationen, welche Unterlagen zur Bearbeitung des Antrags notwendig sind.